jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/1/19 6Ob820/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.01.1978

Norm

AußStrG §16 BIII2a
AußStrG §126 C

Rechtssatz

Die Frage, welchem von zwei gesetzlichen Erbanwärtern der stärkere Erbrechtstitel im Sinne des § 126 Abs 2 AußStrG zukommt, wenn sich der eine auf öffentliche Urkunden und der andere auf ein gegen deren Richtigkeit sprechendes gerichtliches Sachverständigengutachten berufen kann, ist im Gesetz nicht ausdrücklich und so klar gelöst, daß an der Absicht des Gesetzgebers nicht gezweifelt werden kann.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 820/77
  Entscheidungstext OGH 19.01.1978 6 Ob 820/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0099341

Dokumentnummer

JJR_19780119_OGH0002_0060OB00820_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at